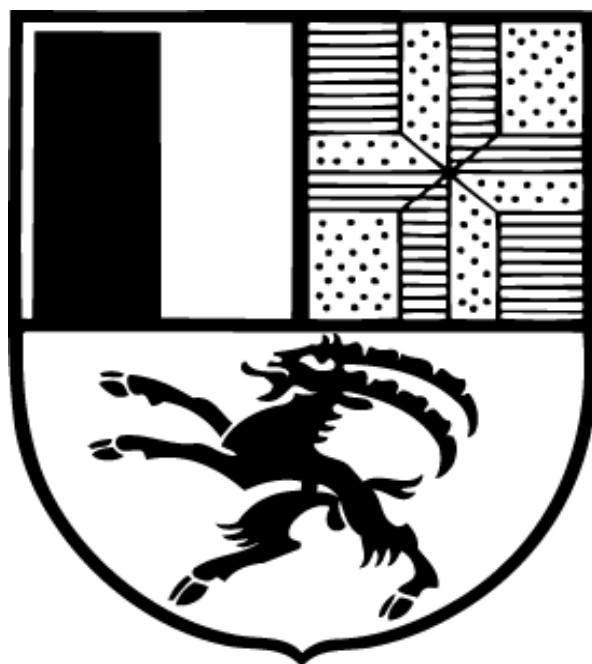


Bündner Schützen - Veteranen - Verband

Gegründet 1921



STATUTEN

2003

STATUTEN DES BÜNDNER SCHÜTZEN-VETERANEN-VERBANDES

I. Name, Zweck, Verbände, Sitz

Art.1

- Name* 1) Unter der Bezeichnung Bündner Schützen-Veteranen-Verband (nachgenannt BSVV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, in welchem die im Veteranenalter stehenden Gewehr- und Pistolenschützen des Kantons Graubünden zusammengeschlossen sind.
- Zweck* 2) Der BSVV bezweckt, seine Mitglieder der ausserdienstlichen Schiess-tätigkeit und dem sportlichen Schiessen zu erhalten, ihre Interessen wahrzunehmen und die Kameradschaft zu pflegen. Er setzt sich für die Landesverteidigung ein, fördert die Schiessfertigkeit und die vaterländische Gesinnung.
- Übergeordneter Verband* 3) Der BSVV ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Schützen-veteranen (VSSV), nachfolgend übergeordneter Verband genannt, sowie des Bündnerischen Schützen-Verbandes (BSV).
- Sitz* 4) Der BSVV hat seinen Sitz am Domizil seines Präsidenten, das im Kanton Graubünden sein muss.
- Gleichstellung* 5) Die in diesen Statuten verwendeten Mitglieder- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

II. Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss, Ehrungen

Art.2

- Mitglieder* 1) Die Mitgliedschaft im BSVV steht Personen beiderlei Geschlechtes offen, die beim Eintritt im Veteranenalter gemäss den Statuten und Reglementen des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) stehen und Mitglied einer Sektion des BSV sind. Auch Personen im Veteranenalter, die nicht aktive Schützen sind, können Mitglieder des BSVV sein.
- Beitritt* 2) Die Beitrittsgesuche zum BSVV sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Art.3

- Austritt* 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres,
- durch den Tod,
- durch einen vom Vorstand verfügten Ausschluss.
- Ausschluss* 2) Austritt und Ausschluss entbinden nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr. Wird der Jahresbeitrag trotz Mahnung innert einer gesetzten Frist nicht bezahlt, ist der Ausschluss durch den Vorstand zu verfügen.
Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.

Rekursrecht 3) Gegen Ausschlussverfügungen besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung (GV).

Art.4

Ehrenveteranen VSSV 1) Gewehrschützen 300 m und Pistolenschützen 10/25/50 m, die im laufenden Jahr das 80. Altersjahr erreichen, werden auf Antrag des Vorstandes durch das Zentralkomitee VSSV zu Ehrenveteranen des VSSV ernannt, sofern sie vor der Ernennung mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen Mitglieder des VSSV waren. Die Ehrung erfolgt in würdigem Rahmen an der GV des BSVV durch Überreichung einer Urkunde und eines Ehrenabzeichens.
Die Ehrenveteranen VSSV sind beitragsfrei.

2) Vorbehalten bleiben Änderungen im Status der Ehrenveteranen durch den übergeordneten Verband.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten 3) Mitglieder, die sich langjährig erfolgreich für das Schiesswesen und den BSVV verdient gemacht oder während mindestens **sechs Jahren** dem Vorstand angehört haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern des BSVV ernannt werden. Dieselbe Ehrung kann Persönlichkeiten der Öffentlichkeit, mit ausserordentlichen Verdiensten um das Schiesswesen, zuteil werden. Verdiente Präsidenten können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenpräsidenten des BSVV ernannt werden. Die Ehrungen erfolgen in würdigem Rahmen an der GV. Neu ernannte Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder erhalten ein Ehrenzeichen. Sie sind beitragsfrei.

Art. 5

Letzte Ehre an Beisetzungen 1) An Beisetzungen oder Abdankungen von Ehrenträgern im Sinne von Art. 4 dieser Statuten und von Vorstandsmitgliedern nimmt eine Delegation mit der Verbandsfahne teil und erweist dem Verstorbenen die letzte Ehre.

2) An Beisetzungen oder Abdankungen von Veteranen und Seniorveteranen erweist ihnen die Verbandsfahne die letzte Ehre. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

III. Organe, Organisation

Art.6

Organe Die Organe des BSVV sind:

- a) Die Generalversammlung (GV),
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art.7

- Ordentliche GV* 1) Die GV setzt sich aus allen dem BSVV angehörenden Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Ehrenveteranen, Vorstands- und übrigen Mitgliedern zusammen. Sie ist oberstes Organ und findet in der Regel jährlich einmal im Frühjahr statt.
- Ausserordentliche GV* 2) Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich verlangt wird. In diesem Falle ist sie innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens abzuhalten.
- Einladung* 3) Die Einladung zur GV ist mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vor dem Termin jedem Mitglied schriftlich zuzustellen.
- Beschlussfähigkeit* 4) Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- Kompetenzen* 5) In die Kompetenz der GV fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls,
 - b) Abnahme der Jahresberichte,
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
 - d) Genehmigung des Voranschlages und der Vorstandsentschädigung,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) Genehmigung der Schiessprogramme, Beschlussfassung über die Durchführung von Jahresschiessen und über die Teilnahme an anderen Anlässen,
 - g) Wahlen: 1. des Präsidenten,
2. der übrigen Vorstandsmitglieder,
3. eines Fähnrichs und zweier Stellvertreter,
4. von zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter,
 - h) Ehrungen,
 - i) Behandlungen von Anträgen und Rekursen,
 - j) Revision der Statuten, Erlass und Revision von Reglementen,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des BSVV.
- Anträge*
Rekurse 6) Anträge von Mitgliedern und Rekurse sind spätestens bis am 31. Dezember vor der nächsten GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
- Abstimmungen* 7) Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Mehrheit der Stimmenden nichts anderes beschliesst. Es entscheidet das relative Mehr, vorbehältlich Art. 14 und 15 dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- Wahlen* 8) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art.8

- Vorstand* 1) Der Vorstand, der sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst konstituiert, besteht aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Aktuar, zugleich Vizepräsident,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schützenmeister Gewehr 300 m,
 - e) dem Schützenmeister Pistole 10/25/50 m.
- Kompetenz* 2) In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten bleiben. Insbesondere ist er für die Ernennung von Spezialkommissionen für besondere Aufgaben, für die Bewilligung von Untersektionen und für die Ernennung von Talschafts- und Schützenbezirksvertretern im Kanton Graubünden zuständig. Er ist für die Medienberichterstattung besorgt und kann damit Fachleute beauftragen.
- Präsident* 3) Der Präsident führt den BSVV. Er erledigt alle Aufgaben und Geschäfte, die nicht in den Bereich der anderen Vorstandsmitglieder fallen. Er vertritt den BSVV nach aussen, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.
- Stimmengleichheit* Bei Stimmengleichheit bei Vorstandsbeschlüssen hat er den Stichtscheid. Der GV erstattet er Bericht über die wesentlichen Geschäfte.
- Aktuar* 4) Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen. Er erledigt Korrespondenzen im Auftrag des Präsidenten, verfasst Berichte, führt Statistiken, besorgt die Schiessabrechnungen, veranlasst Druckschriften, besorgt Drucksachen und erledigt den Briefpostversand an die Mitglieder.
- Archivar* Er ist für die Archivierung der wichtigen Akten zuständig und führt die
Chronist Chronik des BSVV.
Vizepräsident Er vertritt nötigenfalls den Präsidenten.
- Kassier* 5) Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und führt eine Mitgliederkontrolle. Er legt der GV die Jahresrechnung und den Voranschlag vor.
- Schützenmeister* 6) Die Schützenmeister organisieren und leiten das Schiesswesen und die Jahresschiessen. Sie erstellen die Jahresprogramme und sorgen für die Durchführung der Einzelkonkurrenzen. Sie erstellen Ranglisten und Schiessberichte. Sie führen die in ihren Ressorts notwendigen Gabenkontrollen und sind für die Abgabe der Wanderpreise, Auszeichnungen und Gaben an die berechtigten Mitglieder besorgt.
- Fähnrich* 7) Der Fähnrich ist mit der Verbandsfahne anwesend an der GV, am Jahresschiessen und bei offiziellen Anlässen des übergeordneten Verbandes.
Über seine Beteiligung an besonderen Anlässen oder Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.
Für die Teilnahme an Beisetzungen oder Abdankungen gilt Art. 5 dieser Statuten.

- | | |
|-------------------------------|---|
| <i>Delegierte</i> | 8) Der Vorstand bestimmt aus seiner Reihe oder aus den Mitgliedern des BSVV Delegierte an die Versammlungen der Schützenverbände. |
| <i>Amts-dauer</i> | 9) Der Vorstand, der Fähnrich, die Revisoren und die Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. |
| <i>Wahlen</i> | 10) Vorstandswahlen finden alljährlich für 1/3 seiner Mitglieder statt. |
| <i>Selbst-ergänzungsrecht</i> | 11) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsperiode hat der Vorstand das Selbstergänzungsrecht. Die Ersatzwahl ist an der nächstfolgenden GV vorzunehmen. |
| <i>Unterschrift</i> | 12) Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die Kassageschäfte hat der Kassier Einzelunterschrift. |
| <i>Vorstands-sitzungen</i> | 13) Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Ehrenpräsidenten und der Fähnrich können zu den Sitzungen eingeladen werden und haben beratende Stimme. |

Art. 9

- | | |
|----------------------------|---|
| <i>Rechnungs-revisoren</i> | Die Jahresrechnung ist von mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu prüfen. Sie stellen der GV schriftlich Bericht und Antrag. |
|----------------------------|---|

IV. Finanzielles

Art. 10

- | | |
|-------------------------------|---|
| <i>Vermögen
Einnahmen</i> | 1) Die finanziellen Mittel und Einnahmen bestehen aus: <ol style="list-style-type: none"> a) dem Verbandsvermögen, b) den Mitgliederbeiträgen, c) den Zinsen, d) Zuwendungen, Erträgen von Schiess- und anderen Anlässen, sowie besonderen Mittelbeschaffungsaktionen. |
| <i>Ausgaben</i> | 2) Die Ausgaben bestehen aus: <ol style="list-style-type: none"> a) Beiträgen an den übergeordneten Verband, b) Beiträgen an Schiessanlässe, c) Verwaltungs- und Reisespesen, d) Anschaffungen, e) Auslagen für den offiziellen Anzug der Vorstandsmitglieder und des Fähnrichs, f) der Vorstandsentschädigung, g) den Aufwendungen für Ehrenzeichen, Wanderpreise, Gaben und Geschenke, h) anderen Ausgaben. |
| <i>Kredit</i> | 3) Der Vorstand verfügt über einen Kredit von Fr. 2000.- pro Jahr für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben. |

- | | |
|--------------------------------|---|
| <i>Vorstands-entschädigung</i> | 4) Der Vorstand hat für seine Tätigkeit Anspruch auf eine jährliche Entschädigung, die im Rahmen des Voranschlages von der GV festzulegen ist. Seine Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ausgewiesenen Auslagen. Die Vorstandsmitglieder und der Fähnrich sind beitragsfrei. |
| <i>Ehrenämter</i> | 5) Der Fähnrich, die Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter, die Delegierten, die Talschafts- und Schützenbezirksvertreter, sowie die Kommissionsmitglieder und andere Funktionäre erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen nach den Richtlinien des Vorstandes. |
| <i>Rechnungsjahr</i> | 6) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. |
| <i>Vermögensanlage, Fonds</i> | 7) Die disponible Barschaft ist sicher und zinstragend anzulegen. Für besondere Zwecke können Spezialfonds von der GV beschlossen werden. |
| <i>Verbindlichkeit</i> | 8) Für Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. |

V. Schiesswesen

Art. 11

- | | |
|------------------------------------|---|
| <i>Vorschriften</i> | 1) Der gesamte Schiessbetrieb ist durch die Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse des SSV und des übergeordneten Verbandes geregelt. |
| <i>Schiessanlässe</i> | 2) Die Teilnahme an Schiessen des BSVV und des VSSV setzt die Mitgliedschaft im BSVV voraus. |
| <i>Jahresschiessen</i> | 3) Der BSVV führt in der Regel ein Jahresschiessen durch. Die Schiesspläne werden durch die zuständigen Schützenmeister erstellt und sind vom Vorstand zu genehmigen. |
| <i>Einzelkonkurrenzen</i> | 4) Der BSVV ermöglicht seinen Mitgliedern, die vom übergeordneten Verband ausgeschriebenen Einzelkonkurrenzen auf den Heimständen zu absolvieren. |
| <i>Schweiz. Veteranenschiessen</i> | 5) Der BSVV beteiligt sich in der Regel an den vom übergeordneten Verband durchgeführten Schweizerischen Schiessanlässen. |
| <i>Altersstufen Waffen</i> | 6) Die Altersstufen und die Waffenkategorien richten sich nach den Vorschriften der übergeordneten Verbände und des SSV. |

Art. 12

- | | |
|---------------------|--|
| <i>Versicherung</i> | Für Mitglieder, die sich nur an den internen Schiessen des BSVV beteiligen und nicht durch einen Schützenverein bei der USS versichert sind und für Funktionäre und weitere am Anlass mithelfende Personen, sowie für die am Anlass teilnehmenden Drittpersonen schliesst der Vorstand bei der USS oder bei einer anderen Versicherungsanstalt die notwendige Versicherung für Haftung und Unfälle ab. Ebenso sind Vermögenswerte zu versichern. |
|---------------------|--|

Art. 13

- Disziplinarfälle* 1) Disziplinarfälle an Schiessen des BSVV, Vergehen gegen Schiessvorschriften und ungebührliches Benehmen auf dem Schiessplatz werden vom Vorstand geahndet.
- Rekursrecht* 2) Gegen Vorstandsverfügungen kann an das ZK VSSV rekuriert werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Statutenrevision Statutenänderungen sind vom Vorstand zu beantragen und von der Generalversammlung zu beschliessen. Für das Eintreten und die Schlussabstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Während den Verhandlungen gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr.

Art. 15

Auflösung des BSVV Die Auflösung des BSVV erfolgt, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann und sein Fortbestehen nicht mehr sinnvoll ist, wenn der Mitgliederbestand unter zehn gesunken ist und/oder wenn dies an der GV von **zwei Dritteln** der anwesenden Mitgliedern beschlossen wird. In diesem Falle wird das Vermögen dem BSV zur Verwahrung übergeben. Entsteht innert zehn Jahren kein neuer Verband mit gleichen Zielen, fällt es zu Eigentum an den BSV.

Art. 16

Genehmigung Inkraftsetzung Diese Statuten sind durch die Generalversammlung des BSVV vom **22. Februar 2003** in Domat/Ems genehmigt worden **und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des BSVV vom Januar 1983.** Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den übergeordneten Verband.

Bündner Schützen - Veteranen - Verband

Der Präsident:

sig. Placi Cadruvi

Der Aktuar:

sig. Fridolin Blumenthal